



EXTRAIT DU REGISTRE AUX DÉLIBÉRATIONS DU CONSEIL COMMUNAL

Séance publique du 08.12.2009 Point 10.

Annonce publique de la séance : 02.12.2009

Convocation des conseillers : 02.12.2009

Présents : M. Dahm, bourgmestre-président ; MM. Thillen et Bonert, échevins ;
MM. Bohnert, Blum, Haagen, Thill, Eischen, Breuskin, Kanivé,
Mmes Kerger et Hoffmann, M. Bauler, conseillers
M. Liltz, secrétaire communal

Absent : -----

OBJET : Reglement über die Feld- und Waldwege der Stadt Diekirch

Le Conseil communal,

Gesehen den Erlass vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen.

Gesehen den Erlass vom 16. – 24. August 1790 über das Gerichtswesen.

Gesehen den Erlass vom 19.-22. Juli 1791 betreffend die Gemeindepolizei.

Gesehen den Erlass vom 28. September – 6. Oktober 1791 betreffend die ländlichen Güter und Gebräuche der Landpolizei.

Gesehen das Gesetz vom 12. Juli 1844 über die Vizinalwege.

Gesehen das Gesetz vom 31. Mai 1999 über die Schaffung der großherzoglichen Polizei.

Gesehen das Gesetz vom 14. Februar 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Strassen sowie es in der Folge abgeändert und ergänzt wurde.

Gesehen den Grosherzoglichen Beschluss vom 23. November 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Strassen sowie er in der Folge abgeändert und ergänzt wurde.

Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens.

Gesehen das Gesetz vom 19. Januar 2004 über den Schutz der Natur und der Naturgüter.

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988.

Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen.

Gesehen das Gesetz vom 1. August 2001 betreffend die Einführung des Euro zum 1. Januar 2002.

Gesehen das « règlement grand-ducal du 6 janvier 1995 concernant les règles applicables aux travaux d'exploitation, de culture et d'amélioration ainsi qu'aux ventes dans les bois administrés ».

Gesehen das Gutachten des mit der Sanitätsinspektion betrauten Arztes vom 13. Oktober 2009, Referenz c1-25-4-2009 NC.

Gesehen das Gutachten des Direktors der Natur und der Forstverwaltung vom 30. Oktober 2009, Referenz F10/1 N° 477/09.

beschließt einstimmig

nachstehendes Reglement über die Feld- und Waldwege der Stadt Diekirch zu erlassen:

Art. 1. Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements für sämtliche Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum handelt.

Betroffen sind auch Syndikatswege oder andere Wege, deren Unterhalt ganz oder teilweise der Gemeindeverwaltung obliegt.

Ausgeschlossen sind private Erschließungswege, sowie Ortswege, welche der Holzbringung aus dem Gemeindewald oder anderen, dem Forstregim unterstellten Waldungen, dienen. Letztere unterliegen dem oben erwähnten großherzoglichen Reglement vom 06.01.1995.

Die Feld- und Waldwege, welche gegenwärtigem Reglement unterliegen, werden in der Folge kurz „Wege“ genannt.

Art. 2. Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen.

Das Beschneiden der Hecken muss zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar des darauf folgenden Jahres erfolgen.

Beschneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgemäß von Seiten der Gemeinde aufgefordert worden war, so kann die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im angegebenen Zeitrahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.

Eigentümer, welche Hecken und Bäume längs der Wege pflanzen, sind verpflichtet, den gesetzlichen Mindestabstand von der Weggrenze einzuhalten.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglements, die äußerste Kante des Weges, einschließlich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen

und anderer zum Wegenetz gehörige Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze usw.

Art. 3. Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 0,50 Meter von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Dabei ist es verboten, die Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen.

Bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten sowie Erneuerung bestehender Umzäunungen muss der gleiche Mindestabstand von 0,50 Meter von der Weggrenze respektiert werden.

Längs der Wege darf nur Glattdraht bei der Errichtung von Zäunen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet hinter einer normalen Umzäunung bestehend aus wenigstens fünf glatten Drähten oder einem Maschendraht eine zweite Umzäunung aus maximal drei Stacheldrähten zu errichten. Der oder die Stacheldrähte müssen wenigstens 25 Zentimeter hinter der normalen Umzäunung angebracht werden und dürfen diese weder nach oben, noch nach unten überragen. Die Eingangspforten der Viehpferchen sind so anzulegen, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

Art. 4. Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussrohren versehen sein, deren Durchmesser von der Gemeinde von Fall zu Fall bestimmt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Ausfahrten obliegt den jeweiligen Benutzern.

Art. 5. Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegbreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegränder und Wegböschungen zu beschädigen.

Art. 6. Bei sämtlichen Bestellungs- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen. Längs der Wege ist ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

Art. 7. Das Aupflügen der Wege, Herausreißen der Wegebefestigungen und der Bordsteine, das Beschädigen oder Verstopfen der Abflussrohre, sowie jede andere böswillige Beschädigung der Wege ist verboten.

Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge und Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen. Des Weiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

Art. 8. Es ist verboten Schutt, Produkte aus Wald und Feld, Dünger oder Abfälle irgendwelcher Art auf den Wegen zu lagern.

Erde, Mist und sonstige Materialien, Gegenstände oder Stoffe, welche bei Bestellungs- beziehungsweise Erntearbeiten auf die Wege gelangen, sind durch den Verursacher umgehend zu entfernen, widrigenfalls dies durch die Gemeindeverwaltung zu Lasten des Verursachers durchgeführt werden kann, nachdem dieser durch Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Art. 9. Bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei großer Hitze kann der Verkehr sowie das Rücken und der Transport von Holz auf den Wegen – insbesondere wenn den Wegen schwere Beschädigungen drohen – durch den Schöfferrat untersagt werden.

Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 10. Ungeachtet der Wetterverhältnisse muss das Benutzen der Wege zum Rücken sowie zum Abtransport von Holz und Waldprodukten mittels Lastkraftwagen oder Traktoren im Voraus beim Bürgermeister beantragt werden.

Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Benutzer (Eigentümer, Holzhändler, Rücker oder Transportunternehmer) vorgenommen, um den Zustand des oder der Wege resp. der Lagerplätze festzustellen. Der Benutzer ist dazu verpflichtet für die von ihm an den Wegen verursachten Schäden aufzukommen.

Vor Beginn der Arbeiten kann den Benutzern das Hinterlegen einer Kautions von maximal 2500 Euro auferlegt werden.

Art. 11. Beim Besichtigen der Wege wird ebenfalls der Standort der Lagerplätze entlang der Wege festgesetzt, sowie deren Größe und zeitliche Dauer.

Eine zeitliche Verlängerung der Lagerung ist nur bei besonderen Umständen möglich.

Wird die festgesetzte Lagerfrist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Gerücktes Holz und andere Waldprodukte sind so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer ermittelt werden kann.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten gegenwärtigen Reglements eine Frist von drei Monaten für jeden bestehenden Lagerplatz gewährt.

Art. 12. Schichtholzstapel und Langholzpolter sind nur in einem Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze entfernt erlaubt. In Kurven sind letztere gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr bedeuten. Bei Härtefällen, bedingt durch die topographische Lage, können Abweichungen von obigen Bestimmungen beim Bürgermeister beantragt werden, wenn die Sicherheit und die Rechte Dritter gesichert bleiben.

Art. 13. Der Käufer des Holzstapels trägt die Verantwortung dafür, dass die Lagerplätze nach deren Räumung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, widrigenfalls dies durch die Gemeindeverwaltung zu Lasten des Käufers durchgeführt werden kann, nachdem dieser durch Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Art. 14. Bei Rücke- und Verladearbeiten müssen die Lager- und Verladeplätze durch den ausführenden Unternehmer von beiden Seiten her beschildert werden.

Art. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25 Euro. – und maximal 250 Euro geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen.

La présente sera transmise à l'autorité supérieure aux fins d'approbation.

Ainsi décidé, date que dessus.

Pour extrait conforme.

Diekirch, le 21 décembre 2009

Le Bourgmestre, le secrétaire,

(s.) Jacques Dahm

(s.) René Liltz